

Vorschlag Amtsblattverlautbarung

„Zentrales Waffenregister (ZWR) Ablauf der Registrierungsfrist mit 30. Juni 2014!

Mit 1. Oktober 2012 begannen der Echtbetrieb des „Neuen Zentralen Waffenregisters (ZWR-Neu) und damit die elektronische Registrierung von Schusswaffen aller Kategorien in einer Datei des Bundesministeriums für Inneres.

Beschreibung der Kategorien der Schusswaffen:

- Kategorie A:
verbotene Schusswaffen (z.B. Waffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen, Flinten mit einer Lauflänge unter 40 cm, Vorderschaftrepetierflinte – „Pumpgun“ und Kriegsmaterial
- Kategorie B:
Faustfeuerwaffen (Revolver, Pistolen), halbautomatische Schusswaffen und Repetierflinten
- Kategorie C:
Büchsen (Gewehre mit mindestens einem gezogenen Lauf. Nach jeder Schussabgabe muss händisch nachgeladen werden. Beispiele: Büchsen, Bocksbüchsenflinten, Drillinge, ...)
- Kategorie D:
Flinten (Gewehre mit ausschließlich glatten Läufen. Nach jeder Schussabgabe muss händisch nachgeladen werden.)

Gesetzlich fixiert sind jedenfalls:

Vorderschaftrepetierflinte („Pumpgun“) = Kategorie A

Repetierflinte = Kategorie B

Bei Unklarheiten in Bezug auf die Kategorie einer Schusswaffe wenden Sie sich bitte an eine Waffenfachhändlerin/einen Waffenfachhändler.

Kategorien A und B:

Schusswaffen der Kategorien A und B, die eine Person bereits vor dem 1. Oktober 2012 besessen hat, werden automatisch von der Waffenbehörde registriert. Eine gesonderte Anmeldung oder Selbstregistrierung ist nicht notwendig.

Kategorien C und D:

Rückerofassung des Altbestandes:

Als Altbestand gelten Waffen, die jemand vor dem 1. Oktober 2012 besessen hat.

Für Schusswaffen der Kategorien C (Büchsen, kombinierte Jagdwaffen), die eine Person bereits vor dem 1. Oktober 2012 besessen hat, gelten folgende Besonderheiten:

Bereits vor dem 1. Oktober 2012 in Besitz befindliche C-Waffen (Büchsen) müssen von der Besitzerin/vom Besitzer bis längstens 30. Juni 2014 im ZWR registriert werden.

Die Registrierung dieser C-Waffen kann entweder gegen Bezahlung einer Gebühr bei einer Waffenfachhändlerin/einem Waffenfachhändler oder kostenlos online durchgeführt werden. Die Pflicht zur Registrierung gilt auch, wenn die C-Waffe bereits vor dem 1. Oktober 2012 bei der Waffenfachhändlerin/dem Waffenfachhändler gemeldet wurde bzw. auch nach dem 1. Oktober 2012 in einem Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen worden ist. Frühere schriftliche Registrierungsbestätigungen verlieren ihre Wirksamkeit. Mit 1. Juli 2014 müssen alle privaten Schusswaffen der Kategorien A bis C im ZWR-Neu elektronisch erfasst sein.

Erfassung des Neubestandes (Neuerfassung):

Als Neubestand nach dem Waffengesetz gelten alle Schusswaffen der Kategorien C, die nach dem 1. Oktober 2012 erworben, getauscht oder sonst wie in den Besitz übernommen worden sind. Diese Erfassung dieser Waffen gilt daher als „Neuanmeldung“. Diese Waffen der Kategorie C mussten bereits nach der Bestimmung des § 33 Abs. 1 Waffengesetz vom Erwerber (nach dem 1.10.2012) korrekter Weise innerhalb von sechs Wochen nach dem Erwerb bereits registriert worden sein, weil seit dem 1.10.2012 die Registrierungspflicht für das zentrale Waffenregister gilt.

Alle nach dem 1.10.2012 erworbene oder nach dem 1.10.2012 in Besitz genommene Schusswaffen der Kategorie C können nur über den Waffenfachhandel registriert werden. Diese Registrierung ist – vor allem für privat erworbene Waffen dieser Kategorie – ebenfalls bis 30.06.2014 durchzuführen.

Waffen der Kategorie D (Flinte):

Waffen dieser Kategorie sind im ZWR zu erfassen, wenn diese Waffen nach dem 1.10.2012 erworben worden sind oder den Besitzer gewechselt haben. Diese Erfassung und damit die Registrierung sind dem Waffenfachhandel vorbehalten. Auch für diese Waffen gilt die Frist von sechs Wochen für die Registrierung nach dem Erwerb.

Freiwillige Nacherfassung der Kategorie D:

Waffen der Kategorie D, die der Inhaber bereits vor dem 1. Oktober 2012 besessen hat, kann die Besitzerin/der Besitzer gegen Entrichtung einer Gebühr jederzeit freiwillig beim Waffenfachhandel registrieren lassen.

Auch für diese Waffen dieser Kategorie ist eine unentgeltliche freiwillige Online-Selbstregistrierung bis 30. Juni 2014 möglich.

Werden Waffen dieser Kategorie, die bis 30.06.2014 nicht freiwillig registriert worden sind, in der Folge von den Inhabern weitergegeben, ist der Erwerber verpflichtet, diese Waffen innerhalb von sechs Wochen registrieren zu lassen.

HINWEIS

Eine detaillierte Anleitung zur Online-Registrierung von Waffen findet sich auf HELP.gv.at